

## Covid-19 - Pandemie Schutzkonzept der Schule Mels

Version vom 13. September 2021

---

### Gültig ab 13. September 2021

Weitere zu beachtende Dokumente:

- [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 13. September 2021
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- Weisungen zum Unterricht der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020 mit fünf Nachträgen
- Schulorganisation während Corona, Ablauf September 2020

---

### Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates St. Gallen

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember 2020 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember 2020 weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St. Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen.

Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 8. September 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule.

## **1. Grundsätzliches**

Dieses vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

## 2. Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom 23. Juni 2021.

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers. Die wichtigsten Grundregeln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ regelmässiges und häufiges Händewaschen</li><li>▪ Verzicht auf Händeschütteln</li><li>▪ in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen</li><li>▪ 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen / Kind - Erwachsene)</li></ul>
Handhygiene	<p>Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel. An sensiblen Punkten (wie z.B. beim Schulhauseingang) stehen für Erwachsene Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.</p>
Gesichtsmasken	<p><b>Kindergarten/Primarschule/Oberstufe</b></p> <p>Für <i>Erwachsene</i> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 13. September 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule vom 8. September 2021 [nachfolgend Weisungen]).</p> <p>Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p> <p><b>Oberstufe</b></p> <p>In der Oberstufe gilt ab dem 13. September 2021 gemäss den Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht.</p> <p>Aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.</p> <p>Hinweis: Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel jeweils kurze Maskenpausen einführen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Maskenpflicht gilt generell für alle oben beschriebenen Personen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.</p>
Lüften	<p>In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.</p>

### 3. Zertifikat und Veranstaltungen etc.

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G-Regel gilt **nicht für den Unterricht** in der Volksschule.

Die **Zertifikatspflicht** gilt jedoch zwingend für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Hallenbädern) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen **ab 16 Jahren**.

<p>Öffentlich zugängliche Einrichtungen (Hallenbad, Museen, Bibliotheken, RDZ, Zoos etc.)</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahren besteht keine Zertifikatspflicht. Für alle weiteren Personen ab 16 Jahren (Lehr-, Begleitpersonen etc.) gilt die Zertifikatspflicht. Ungeimpfte Personen müssen einen negativen Test vorweisen. Die Schule Mels übernimmt die Testkosten für ihre Mitarbeitenden, wenn der Test für die Berufsausübung nötig und in direktem Zusammenhang ist (z.B. Besuch des RDZ). Im Hallenbad gilt für Lehrpersonen sowie Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer ohne Zertifikat, analog den Angestellten des Hallenbades, ausserhalb des Beckens eine Maskentragpflicht.</p>
<p>Veranstaltungen MIT Zertifikat im Innenbereich (Informationsanlässe etc.)</p>	<p>Die Veranstaltungen im Innenbereich finden grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren statt. Diese Regelung gilt auch in der Schule für sämtliche Anlässe, an denen mehr als 30 Personen anwesend sind (Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). <b>Ausgenommen davon sind obligatorische Elternabende</b> (siehe nachstehend). Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger.</p>
<p>Obligatorische Elternabende</p>	<p>Obligatorische Elternabende und Unterrichtsbesuche sind im Sinn von Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 13. September 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen, d.h. es dürfen auch keine Zertifikate verlangt werden. Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 und auf zwei Drittel der Raumkapazität beschränkt. Die Schule sorgt dafür, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstandsregel</li> <li>▪ Handhygiene</li> <li>▪ Maskenpflicht</li> <li>▪ Personen mit Symptomen bleiben zu Hause</li> </ul>
<p>Veranstaltungen OHNE Zertifikat</p>	<p>Veranstaltungen <b>in Innenräumen</b> können ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen, können ohne Zertifikat durchgeführt werden (Art. 14a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</li> <li>▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Art. 14a Abs. 1 lit. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</li> <li>▪ Es gilt Maskenpflicht (Art. 14a Abs. 1 lit. d der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</li> <li>▪ Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden (Art. 14a Abs. 1 lit. e der Covid-19-Verordnung besondere Lage).</li> </ul> <p>Veranstaltungen <b>im Freien</b> (wie z.B. CS-Cup) können ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:</li> <li>▪ Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchende eingelassen werden.</li> <li>▪ Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.</li> <li>▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>▪ Die Besuchenden tanzen nicht.</li> </ul>
<p>Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal</p>	<p>Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten keine Einschränkungen.</p>

Lager	Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
-------	---

#### 4. Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen

In sämtlichen Innenräumen der Schulanlagen gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht. Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

#### 5. Benützung der Schulanlagen durch externe Benutzerinnen und Benutzer

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, die Zertifikatspflicht auszudehnen. Für die externen Benutzerinnen und Benutzer gelten somit folgende Vorgaben:

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein. In der Turnhalle Feldacker gelten die Trennwände als abgetrennte Räumlichkeiten, sodass also jeweils drei Gruppen von maximal 30 Personen möglich sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich diese Gruppen bei der Benützung der Schulanlagen nicht durchmischen.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (WC-Anlagen, Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt bei Veranstaltungen mit maximal 30 Personen weiterhin eine Maskenpflicht.

#### 6. Erkrankung / Informationspflicht

##### Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

*Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns*

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#)<sup>1</sup>

Für Schulen gilt das angepasste Merkblatt Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)).

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

---

<sup>1</sup> [2021.03.23-Testindikationen-fur-symptomatische-Kinder-unter-6-Jahren.pdf \(paediatrieschweiz.ch\)](#)

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

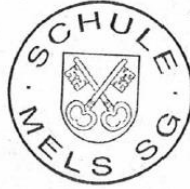
Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen:

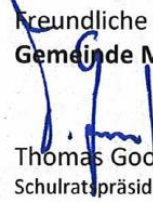
Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82 / E-Mail: [info.gesundheitsvorsorge@sg.ch](mailto:info.gesundheitsvorsorge@sg.ch)



Freundliche Grüsse  
Gemeinde Mels / Schulrat

  
Thomas Godd  
Schulratspräsident

  
Dani Kohler  
Schulverwalter